

durch die Verkaufsordnung vorgesehenen Begründungen belegt, sondern auf ein Verzeichnis des Verlags zurückgeführt wird. Es handelt sich dabei meist um folgende Motivierungen:

1. Verlängerung der angekündigten Erscheinungstermine;
2. Überschreitung des angegebenen Umfangs;
3. Änderung des Inhalts oder der Ausstattung;
4. Erhöhung des Preises.

Es muß zunächst bemerkt werden, daß diese vier Begründungen für Rücktrittsfordernngen in der Praxis weniger beim Einzelwert als bei Fortsetzungswerken sich ergeben. Hier, beim Fortsetzungswerk, das band-, heft- oder lieferungsweise erscheint und dessen Ausgabe sich oft über eine Reihe von Jahren erstreckt, unterscheiden sich überhaupt die Bedingungen für die Subskription nicht wesentlich von den Handelsgebräuchen, die für die Bestellung eines derartigen Werkes ganz allgemein gültig sind. Es tritt hier auch insofern eine Verwässerung des Begriffes Subskription ein, als man sich schon angewöhnt hat, die Bestellung auf ein solches Werk auch dann als Subskription zu bezeichnen, wenn ein Subskriptionspreis dabei gar nicht ausgeschrieben wurde. Jedenfalls sind die Rücktrittsmöglichkeiten in beiden Fällen die gleichen. Was wir nach-

folgend auf das Subskriptionswerk anwenden, gilt deshalb genau so für jede Vorausbestellung eines derartigen Werkes.

Bei Veröffentlichungen dieser Art ist es üblich, daß der Subskribent sich verpflichtet, das Gesamtwerk abzunehmen. Diese Verpflichtung bedarf allerdings der Anzeige des Verlegers in der Subskriptionsankündigung. Dagegen ist es nicht nötig, daß sie vom Subskribenten nochmals bestätigt wird. Die Subskription ist in vollem Umfang gültig, auch wenn sie nicht auf dem offiziellen Bestellschein des Verlages erfolgt, und sie bedarf nicht der Empfangsbestätigung durch den Verlag. Der Verleger ist vielmehr bei Eingang der Subskription berechtigt anzunehmen, daß dem Besteller die Bedingungen der Subskription bekannt sind. Ist der Subskribent ein Sortimentler, so ist dieser dem Verlag gegenüber für die Einhaltung dieser Bedingungen allein verantwortlich. Die richtige Information des Kunden ist lediglich seine Sache.

Verantwortlich für die Einhaltung der in der Subskriptionseinladung erwähnten Ankündigungen ist dagegen der Verleger. Ein Abweichen von der in der Anzeige geschilderten Art und Ausgabe der Publikation unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Abnahmeverpflichtung ist deshalb nur innerhalb von Grenzen möglich, wie sie nach Recht und Billigkeit dem Verleger zuerkannt werden müssen. (Schluß folgt.)

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Arbeitstagung des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger e. V., Berlin

Am 22. Januar fand in Berlin im Hotel Kaiserhof eine Arbeitstagung der Zeitschriften-Verleger statt, an der sämtliche vom Leiter des Reichsverbandes, Verleger Bischoff, ernannten kommissarischen Obmänner der Landesgruppen, Fachobergruppen und Fachgruppen teilnahmen. Es war das erste Mal, daß die berufenen Unterführer des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger e. V. überhaupt zusammenkamen.

Nach einer feierlichen Verpflichtung aller durch den Leiter des Reichsverbandes sprach der stellvertretende Leiter, Verlagsdirektor A. Hoffmann-Berlin, über die berufspolitischen Fragen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vom geschichtlichen Datum dieser erstmaligen Tagung ausgehend endete seine Rede mit einem Hinweis auf die Bedeutung der deutschen Zeitschrift als Kulturträger und Kulturmittler. Je inniger die Verbundenheit des Verlegers mit den geistigen Kräften der Nation sei, um so größer sei auch die ideelle und wirtschaftliche Befriedung, die aus einer solchen Gemeinschaftshaltung jedem einzelnen zukommen müsse.

Danach sprach der hauptamtliche Stellvertreter des Leiters, Dr. Diebe, über Werbe- und Pressefragen, die sich aus den Verordnungen des letzten Jahres ergaben. Ein lebhafter Meinungsaustausch bewies den Vorsatz und Willen aller, am Gemeinschaftswerk mitzuarbeiten.

Ein kameradschaftliches Beisammensein aller Unterführer beschloß die für die Zukunftsarbeit des Reichsverbandes hochwichtige Tagung.

Ehrenratsordnung des Reichsverbandes für den werbenden Zeitschriftenhandel E. V.

Der Leiter des Reichsverbandes für den werbenden Zeitschriftenhandel Joh. Harlãmper veröffentlicht in Nr. 3/1935 des »Werbenden Zeitschriftenhandels« eine Ehrenratsordnung des Reichsverbandes, die am 7. Januar 1935 in Kraft getreten ist. Sie enthält folgende wichtige Bestimmungen:

Der Ehrenrat hat über Verstöße von Reichsverbandsmitgliedern gegen die Standesehre und Standespflichten zu entscheiden.

Der Ehrenrat wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind:

1. der Präsident der Reichspressekammer,
2. der Leiter des Reichsverbandes,
3. der Leiter eines Bezirksverbandes,
4. jedes Mitglied des Reichsverbandes, auch wenn es sich um ein Verfahren gegen sich selbst handelt.

Das Ehrengericht kann auf Verwarnung, Verweis, strengsten Verweis oder Beantragung des Ausschlusses aus der Reichspressekammer durch den Herrn Präsidenten der Reichspressekammer, statt oder neben diesen Strafen auf eine Geldstrafe bis zur Höhe von RM 5000.— erkennen.

Das Ehrengericht wird aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammengesetzt.

Unentgeltliche oder verbilligte Lieferung

Der Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger macht seine Mitglieder darauf aufmerksam, daß auf Grund der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer vom 13. Juli 1934 die Lieferung von Zeitschriften unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen zur Auslegung in Wartezimmern, Sanatorien usw. nicht gestattet ist. — Dagegen ist es im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten der Reichspressekammer gestattet, entsprechend der bisherigen Übung Zeitschriften an das Deutsche Museum in München unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen zu liefern.

Eine größere Anzahl von Verlagen behält die Übung bei, an Zeitungsauschnittbüros die Zeitung zu einem verbilligten Bezugspreis abzugeben. Der Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger macht darauf aufmerksam, daß in der Anordnung vom 19. Oktober 1934, die eine unentgeltliche oder vorzugsweise Abgabe von Zeitungen grundsätzlich verbietet, eine Ausnahme zu Gunsten solcher Zeitungsauschnittbüros nicht gemacht ist. Danach muß auch solchen Büros der übliche Bezugspreis voll berechnet werden.

Zeitungen, die nicht mehr erscheinen

Mit dem 31. Dezember 1934 hat die »München-Augsburger Abendzeitung«, die im Jahre 1609 gegründet wurde, ihr Erscheinen eingestellt. Am 13. Januar dieses Jahres hätte sie das Jubiläum ihres 225jährigen Bestehens feiern können. — Auch die »Deutsche Zeitung«, die am 1. April 1896 von Friedrich Lange gegründet wurde, hat am 31. Dezember 1934 ihr Erscheinen eingestellt.

„The Times“ 150 Jahre alt

Am 1. Januar 1935 ist das Spitzenblatt der englischen Presse, wie Dr. Max Grünbeck in einem ausführlichen geschichtlichen Rückblick in der »Zeitungswissenschaft« Nr. 1 ausführt, 150 Jahre alt geworden. Am 1. Januar 1785 von dem 1739 geborenen John Walter als »Daily Universal Register« ins Leben gerufen, führte sich das Blatt gut ein und erhielt 1788 die Bezeichnung »The Times«. Als der Gründer 1812 starb, übernahm sein Sohn John Walter II den Betrieb, den er schon jahrelang selbständig geleitet hatte. Seinem Wirken verdankt die »Times« ihren Aufstieg zur ersten englischen Zeitung. Im November 1814 trat in der »Times«-Druckerei zum ersten Male die Friedrich Königische Dampfpresse in Tätigkeit. 1841 wurde von ihm zum Chefredakteur ein junger irischer Oxford-Student John E. Delane bestimmt, der später berufen war, in der Viktorianischen Zeit die »Times« auf den Gipfel ihres Ruhmes zu führen. Besonders die Information machte er zu einem unübertrefflichen Merkmal des Inhalts. Es hieß zu seiner Zeit »Keine Nacht wird in England mehr gefühlt und mehr gefürchtet.« Auch in den Auflageziffern kam der Aufstieg zum Ausdruck. Schon 1847 stand die Tagesauflage auf 29 000, 1860 auf 60 000, 1875 auf 100 000 und schon 1854 übertraf die »Times«-Auflage die vereinigte Auflage aller ihrer Konkurrenten noch um ein Mehrfaches. 1847 war auf Walter II. dessen ältester Sohn Walter III. gefolgt, der seinem Unternehmen ebenfalls alle Fortschritte der Technik zugute kommen ließ. Als John E. Delane